

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	<b>X/0072</b>
	Verantwortlich:	<b>Thomas Bantel</b>
	Geschäftszeichen:	

## Videoüberwachung in Rheinau

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Bezirksbeirat	19.11.2019	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussantrag

Der Bezirksbeirat beschließt die Einführung einer Videoüberwachung am Standort Schulzentrum Rheinau in Freistett und empfiehlt dem Gemeinderat überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 14.630 € bereits zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen	Nein	X	Ja	Höhe:	
Haushaltsmittel stehen bereit	Nein	X	Ja	Höhe:	25.000 €
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich	Nein	X	Ja	Höhe:	14.630 €
Folgekosten	Nein	X	Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Es sind überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 14.630 € erforderlich.

## Sachverhalt und Erläuterungen:

### 1. Bisherige Beschlusslage in den Gremien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2018 mehrheitlich beschlossen, dass grundsätzlich eine Videoüberwachung in Rheinau möglich ist. Über Installationen an Standorten in den Stadtteilen soll im Einzelfall entschieden werden.

Der Bezirksbeirat hat in der Sitzung vom 20.11.2018 die Prüfung möglicher Videoüberwachung an den Standorten Schulzentrum Rheinau in Freistett (Innenhof) sowie am Basketballplatz hinter dem Hallenbad durch die Stadtverwaltung beschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bezirksbeirat nochmals zur weiteren Beratung vorzulegen.

## Standort Schulzentrum Freistett

Der stärkste Anziehungspunkt in ganz Rheinau für zumeist jugendliche Randalierer ist das Schulzentrum in Freistett. Hier treffen sich Personen, die abgeschirmt durch umliegende Gebäude vorwiegend unbemerkt ihre Freizeit verbringen können. Bisherige Maßnahmen waren in den Ferien die Beauftragung eines privaten Wachdienstes sowie die Anbringung von Lampen mit Bewegungsmeldern. Beides hatte sicherlich positive Auswirkungen, aber nicht zur vollständigen Vermeidung von Vandalismus geführt. Vorfälle haben bereits zu einem Strafantrag gegen drei jugendliche Vandalen geführt.

Regelmäßige Anmeldungen von Haushaltsmitteln für Videoüberwachung durch die Schulleiter zeugen von einer starken Betroffenheit der Schulen. Weiter bat auch der Gesamtelternbeirat um Unterstützung bei den Problemen auf dem Schulcampus.

Gefährliche Manöver von Kindern und Jugendlichen auf dem Hallendach der Sporthalle und dem Hallenbad beginnen meist vom hinteren Teil der beiden Gebäude an. Obwohl die Stadtverwaltung bereits Maßnahmen getroffen hat, können die Kinder und Jugendliche auch dort größtenteils unbemerkt agieren und gelangen auf die Dächer.

## Ziel

Es ist das Ziel der Stadtverwaltung durch präventiv abschreckende Maßnahmen die Vandalismustaten zu reduzieren bzw. wenn möglich ganz zu verhindern. Sollte es dennoch zu Schäden durch Beschädigungen kommen, ist eine Verfolgung und Aufklärung durch eine Videoüberwachung besser möglich. Wichtig ist aus Sicht der Stadtverwaltung, die ca. 500 Schüler am Schulzentrum Rheinau in Freistett vor den Auswirkungen des Vandalismus zu schützen. Schülerinnen und Schüler am Schulzentrum müssen die Gewissheit haben, auf dem Schulhof keine gefährlichen Beeinträchtigungen erwarten zu müssen.

## Verdrängungseffekt

Wie beschrieben ist es natürlich auch möglich, dass die Vandalen, die sich von der Überwachung beindrucken lassen, sich dann eventuell alternative Orte suchen werden. Dies ist jedoch nicht zwingend gesagt. Ein Verdrängungseffekt hätte zumindest den positiven Effekt, dass ein schützenswertes Objekt, wie das viel besuchte Schulzentrum Freistett, bei dem bei Vandalismus auch Gefahren für die Schüler entstehen, nicht mehr so häufig frequentiert wird und somit sicherer für die eigentlichen Nutzer des Schulzentrums, den Schülern, wird.

## **2. Rechtliche Einschätzung:**

§18 LDSG setzt die Voraussetzung einer Videoüberwachung fest. Der vorgenommene Prüfkatalog lautet wie folgt:

1. Öffentlich zugängliche Räume (+)
2. Im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben/Ausübung des Hausrechts (+)
3. Geschützte Rechtsgüter (+)
  - a. Gesundheit von Personen (+)
  - b. Öffentliche Einrichtungen und Anlagen (+)
4. Erforderlichkeit im Einzelfall
  - a. Zweck: Personen- und Objektschutz (+)
  - b. Geeignet: (+)
  - c. Erforderlich: mildestes Mittel (-), jedoch schon mildere Mittel ohne Erfolg angewandt
  - d. Angemessen: (+)

### **2.1. Öffentlich zugängliche Räume:**

Bei den zu überwachenden Stellen handelt es sich in allen Fällen um den Schulhofbereich Freistett, sowie Teile der Gebäude Hallenbad und Sporthalle, Stadtbibliothek und Schulgebäude. Alle Anlagen dürfen von Jedermann betreten sowie genutzt werden und stellen damit einen öffentlichen Raum dar.

### **2.2. Im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. Ausübung des Hausrechts:**

Die Ausübung des Hausrechts durch die Behörde kann in diesem Falle ebenfalls bejaht werden. Durch die bauliche Gestaltung handelt es sich bei dem zu überwachenden Bereich um einen klar abgrenzbaren Raum. Somit können Maßnahmen zum Schutz der Anlage getroffen werden.

Außerdem ist die Voraussetzung auch durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfüllt, da die Schule, das Hallenbad sowie die Stadtbibliothek Aufgaben darstellen, die den Behörden durch Rechtsvorschrift, bzw. durch die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie übertragen worden sind.

### **2.3. Geschützte Rechtsgüter:**

Bei den hier zu schützenden Rechtsgütern handelt es sich um die Gesundheit von Personen sowie dem Schutz der öffentlichen Anlagen. Es sollen einerseits die Jugendlichen abgeschreckt und damit geschützt werden, die sich Zutritt zum Dach des Hallenbades verschaffen.

Außerdem sollen die Schüler, Lehrer und Bürger geschützt werden, die am folgenden Tag oft den Folgen der Treffen, wie bspw. Scherben, ausgesetzt sind. Zusätzlich sollen die Anlagen vor Beschädigungen geschützt werden.

#### 2.4. Erforderlichkeit im Einzelfall:

Das Überwachungsinteresse ist mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in Einklang zu bringen. Folgend dargestellt ist die Einzelfallprüfung, ob Videoüberwachung in diesem Einzelfall geeignet, erforderlich und schließlich auch angemessen ist, um den Schutzzweck für Personen und Anlage zu erfüllen.

##### 2.4.1. Zweckbestimmung

Zweck der Videoüberwachung ist die Verhinderung bzw. Erkennung von Vandalismus und anderen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten sowie der Schutz von Personen vor Verletzungen.

##### 2.4.2. Geeignetheit

Durch die abschreckende Wirkung und letztlich auch die Möglichkeit des Nachweises ist die Maßnahme geeignet, den Zweck zu erreichen, bzw. ist die Maßnahme mindestens behilflich den Zweck zu erreichen.

##### 2.4.3. Erforderlichkeit

Die Maßnahme der Videoüberwachung ist auch erforderlich. Diese ist nicht das mildeste Mittel. Jedoch wurden in der Vergangenheit folgende mildere Maßnahmen ergriffen, ohne dass der gewünschte Schutz erreicht werden konnte:

- Spontane, sporadische Begehung des Geländes durch städt. Jugendarbeit (Präventive Arbeit)
- Regelmäßige Bestreifung durch die Polizei mit Ergänzung von weiteren spontanen Bestreifungen in den Ferienzeiten durch einen privaten Sicherdienst
- Beleuchtung einzelner Bereiche mittels Bewegungsmelder
- Einrichtung eines zentralen Outdoorplatzes für Jugendliche
- Einrichtung einer „Wall of Fame“

Eine Einzäunung des Schulhofgeländes wurde ebenfalls in Erwägung gezogen. Diese Maßnahme ist nicht zuletzt durch die gegebenen Verkehrsverknüpfungen (z.B. Zugang zu Hallenbad, Stadtbibliothek und Sporthalle) ungeeignet.

Zudem stehen die Kosten mit einem geschätzten 6-stelligen Betrag außer Verhältnis. Auch aus diesen Gründen ist die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung gegeben.

#### 2.4.4. Angemessenheit:

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf das schutzwürdige Interesse der Betroffenen gegenüber dem Überwachungsinteresse nicht überwiegen. Deshalb sind Vor- und Nachteile einer Videoüberwachung abzuwägen. Der Vorteil der Sicherheit des Schutzes öffentlicher Einrichtungen sowie der Jugendlichen (2.5.1. und 2.3.) überwiegt gegenüber dem schutzwürdigen Interesse der Betroffenen (2.5.2.)

#### 2.5. Sicherheitsinteresse:

##### 2.5.1. Schadensfälle

In den Jahren 2017 bis Frühjahr 2019 gab es folgende Vorfälle:

<b>Ort</b>	<b>Objekt</b>	<b>Schaden</b>	<b>Kosten</b>
Freistett	Schulzentrum Allg.	div. Schäden und Graffiti	3.000,00 €
	Hallenbad	Beschädigte Lichtkuppeln	9.482,00 €
		Farbschmiererei	394,00 €
	Mensa Verbindungsaufbau	Defekte Scheibe	1.605,00 €
		Fassade Neubau	437,00 €
		Glasschaden	650,00 €
	Schulsportanlage	Bewegungsmelder/Leuchte	242,00 €
		Tischtennisplatte Pausenhof	2.237,00 €
	Realschule	Farbschmiererei	427,00 €
		Glasschaden	346,00 €
		Türscheibe Eingang	312,00 €
	Stadtbibliothek	Briefkasten	1.871,00 €
		Reparatur Granit-Sitzplatz	382,00 €
	Sporthalle	beschädigtes Basketballbrett	103,00 €
		Graffiti	2.000,00 €
		Profilitverglasung	5.747,00 €
			<b>29.235,00 €</b>

Im Vergleich wurden im selben Zeitraum an Schulen, Hallen und Hallenbädern in den Ortschaften Rheinbischofsheim, Honau, Helmlingen und Diersheim elf Schäden von insgesamt 8.713,00 € gemeldet. Damit steht die mehr als dreifache Schadenshöhe, sowie die fast doppelte Anzahl an gemeldeten Schäden am bewerteten Standort in Freistett außer Verhältnis.

### 2.5.2. Betroffener Personenkreis

Der betroffene Personenkreis soll so gering wie möglich gehalten werden. Dies soll durch verschiedene Einschränkungen der Videoüberwachung erreicht werden:

- Die Videoüberwachung soll nur außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlichen Einrichtungen (Schule, Stadtbibliothek und Hallenbad) stattfinden, d.h. nach 22 Uhr (20 Uhr bei Hallenschließung in den Sommerferien)
- Die Videoüberwachung soll nur die Teile des Schulhofs aufnehmen, die als Brennpunkte gelten, d.h. Eingangstüren und ähnliche kritische Punkte werden nicht von der Kamera erfasst.

Der Überlegung, dass der Schulhof auch als gemeinschaftlicher, sozialer Raum genutzt werden soll, wäre insofern zu widersprechen, dass die Gemeinde speziell für die Jugendliche einen „Outdoorplatz“ mit Grillstelle errichtet hat. Dieser wurde noch um ein direkt angrenzendes Kleinspielfeld erweitert.

### 2.6. Informationsgehalt

Durch die oben genannten Einschränkungen wird auch der Informationsgehalt der Aufnahmen eingedämmt.

### 2.7. Art und Weise der Datenverarbeitung

Der Eingriff in das schutzwürdige Interesse der Betroffenen soll durch technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Es sollen Kameras mit geringen technischen Einstellungen zum Einsatz kommen. Funktionen wie Fernzugriff oder Zoom- und Schwenkbarkeit sind nicht vorgesehen.

Eine eingeschränkte Aufbewahrungsdauer und Zugriffsberechtigung reduzieren die Intensität des Eingriffs. Die Aufnahmen werden ausschließlich eingesehen, wenn es einen entsprechenden Anlass, wie beispielsweise Sachbeschädigungen, gegeben hat. Sollte kein Anlass bestehen, werden die Aufnahmen spätestens nach einer Woche wieder gelöscht. Zugriffsberechtigt sind der IT-Leiter, der Datenschutzbeauftragte, der Hauptamtsleiter sowie sein Stellvertreter.

## 2.8. Risikobestimmung

Bei den Aufzeichnungen sollen Eingänge, Arbeitsbereiche sowie Aufenthaltsräume ausgespart werden. Es werden lediglich Brennpunkte außerhalb der Öffnungszeiten aufgezeichnet. Hierbei ist das Risiko für die betroffenen Personen als gering einzustufen.

Eine Entwendung der Videoaufnahmen ist durch das Wegschließen der Bildaufnahmen unwahrscheinlich. Auch der Fall einer Entwendung kann als risikoarm bewertet werden, da keine aussagekräftigen bzw. kompromittierenden Aufnahmen entstehen. Eine adäquate Beschilderung der Videobereiche ist selbstverständlich.

## **3. Beteiligung LfDI**

Die Stadtverwaltung hat den LfDI mit Schreiben vom 29.04.2019 um Stellungnahme zum geplanten Projekt der Stadt Rheinau gebeten. Hiermit sollte im Vorfeld bereits der Landesdatenschutz involviert sein. Leider ging bis zum Versandtag der Unterlagen keine Rückmeldung ein.

## **4. Kosten**

Der Stadtverwaltung liegt ein Angebot für die Kamerainstallation sowie die Elektroinstallation in Höhe von 39.630 e vor. Im Haushalt 2019 sind 25.000 € eingestellt.

Weiter einzurechnen sind laufende Stromkosten sowie die Lebensdauer der Geräte und die hierfür zu berechnenden Abschreibungen. Bei einer ungefähren Lebensdauer, die noch genau zu bestimmen ist, von ca. 5-10 Jahren lasten die entsprechenden Abschreibungen auf dem jährlichen Ergebnis.

## **Anlagen:**

Plan Kameras